



Häufig gestellten Fragen:

	Frage/Anliegen:	Antwort:
1	Ich möchte meinen Termin für die Periodische Prüfung absagen.	Eine Abmeldung ist nicht möglich, lediglich eine Verschiebung gemäss Vorgaben. Je nach Verfügbarkeit von Termine, kann die Prüfung vorgezogen werden. Melden Sie sich frühzeitig bei uns.
2	Aufgrund des Aufgebotes zur Prüfung, möchte ich ein neues Fahrzeug kaufen. Wie ist das Vorgehen?	Sollte Ihnen die Verschiebungszeit nicht genügen, um ein neues Fahrzeug zu organisieren, haben Sie zwei Möglichkeiten: 1. Lassen Sie das Fahrzeug durch unsere Verkehrsexperten prüfen und dieser wird entscheiden, wie lange das Fahrzeug befristet werden kann. ➔ Allenfalls müssen Sie bestimmte Reparaturen ausführen lassen. 2. Nehmen Sie das Fahrzeug spätestens 5 Arbeitstage (ohne Samstag und Sonntag und ohne Prüfungstag) vor dem Termin ausser Verkehr. Somit entstehen für Sie keine Prüfgebühren.
3	Ich möchte mein Fahrzeug in einem anderen Kanton prüfen lassen.	Nehmen Sie umgehend mit dem zuständigen Kanton Kontakt auf. Die Fristen bleiben die gleichen wie bei einer möglichen Verschiebung. Senden Sie uns umgehend eine Kopie der Einladung des anderen Kantons (Prüfstelle). Nach der Fahrzeugprüfung sorgen Sie bitte dafür, dass der Prüfbescheid mit dem Fahrzeugausweis (in Original) umgehend an die Prüfstelle Winkeln (Link) eingereicht wird.
4	Ich plane einen längeren Auslandsaufenthalt mit meinem Fahrzeug. Was muss ich unternehmen?	Lassen Sie das Fahrzeug vorher durch uns prüfen. Dazu nehmen Sie bitte umgehend mit uns Kontakt auf.
5	Ich bin länger abwesend und das Fahrzeug bleibt in der Schweiz.	Sorgen Sie bitte dafür, dass Ihre Korrespondenz kontrolliert wird. Sollte in dieser Zeit Ihr Fahrzeug aufgeboten werden, muss der Termin eingehalten werden. Vor der Fahrzeugprüfung sollte das Fahrzeug auch durch eine Garage prüfungsbereit gestellt werden.
6	Mein Fahrzeug ist eingelöst, aber es wird nicht damit gefahren. Muss es dennoch geprüft werden?	Ja, jedes eingelöste Fahrzeug muss periodisch geprüft werden. Es spielt keine Rolle ob damit gefahren wird oder nicht.
7	Ich fahre mit meinem Fahrzeug nicht im Winter und will es somit nicht in dieser Zeit prüfen.	Fahrzeuge die zum Beispiel den Veteranen-Status haben, werden zwischen März bis Ende September aufgeboten. Bei allen anderen Fahrzeugen müssen Sie sich selber frühzeitig um einen Termin kümmern. Dies können wir nicht für Sie verwalten. Haben Sie bereits einen Termin, kann die Prüfung vorgezogen werden. Nehmen Sie dazu mit uns umgehend Kontakt auf.
8	In einer bestimmten Jahreszeit kann ich mein Fahrzeug nicht prüfen lassen. (Baumaschine, Motorwagen, Anhänger, Cabrio, spezielles Fahrzeug usw.)	Bevor Sie eine Einladung von uns erhalten, nehmen Sie mit uns Kontakt auf und vereinbaren Sie einen Termin. Dieser muss vor der nächsten Fälligkeit stattfinden. Beanstandungen müssen innert 14 Tagen behoben und bestätigt werden müssen. (siehe Punkt 12)

Beachten Sie auch Seite 2 ➔



9	Ich kann den Prüfungstermin kurzfristig (kürzer 5 Arbeitstage vor dem Termin) nicht wahrnehmen. Was muss ich machen?	Handelt es sich um den ersten Termin, dann können Sie uns anrufen und den Termin verschieben lassen. Die Gebühr wird Ihnen verrechnet.
10	Ich habe meinen Prüfungstermin bereits verschoben, kann nun den aktuellen Termin auch nicht wahrnehmen. Wie muss ich vorgehen?	Am besten nehmen Sie mit einer Garage Kontakt auf. Diese sollen das Fahrzeug für Sie prüfen lassen. Auch eine andere dritte Person kann dies für Sie erledigen. Ist dies nicht möglich, rufen Sie uns an. Wir bieten Ihnen, je nach Möglichkeit und Vorgeschichte, einen neuen Termin auf 1-3 Tage später. Der kurzfristige, erneut verschobene Termin wird Ihnen verrechnet.
11	Terminverschiebungen im schweren Bereich.	Bei Fahrzeugen über 3500 kg Gesamtgewicht und solchen die jährlich geprüft werden müssen, gibt es keine Verschiebung . Wir sind verpflichtet die Fälligkeit einzuhalten. Je nach Verfügbarkeit von Terminen können wir Ihren Termin vorziehen. Nehmen Sie dazu umgehend Kontakt mit uns auf, nach Erhalt der Einladung. Link: Infoschreiben 14. März 2017
12	Mein Anhänger, Lieferwagen, Lastwagen, Sattelschlepper usw. muss für die Prüfung beladen werden. Wieviel muss beladen werden?	Alle Informationen finden Sie in Ihrem Fahrzeugausweis Mit mindestens 80% des Gewichts unter der Ziffer 32 „Nutz./Sattellast“ muss das Fahrzeug zusätzlich beladen werden. Das Gewicht unter der der Ziffer 33 „Gesamtgewicht“ darf nicht überschritten werden.
13	Fahrzeugprüfung von langsam fahrenden Fahrzeug. (Landwirtschaftliche Fahrzeuge / Domizil-Prüfung)	In diesem Schreiben finden Sie alle wichtigen Informationen .
14	Mein Fahrzeug wurde geprüft und weist Mängel auf. Es hat das Resultat „RBV“ Reparaturbestätigungsverfahren erhalten. 1. Wieviel Zeit habe ich für die Reparatur? 2. Was muss ich unternehmen wenn diese Zeit nicht genügt?	Grundsätzlich müssen diese Reparaturen innert 14 Tage erledigt und uns bestätigt werden. Die Fachbetriebe und das Vorgehen finden Sie auf unserer Home Page unter: https://www.stva.sg.ch/home/strassenverkehr/Pruefungen/fahrzeugpruefungen/Nachkontrolle.html Sollte diese Frist nicht genügen, senden Sie der entsprechende Prüfstelle eine Mail mit einer dokumentierten Begründung. z.B. Beleg für dem Lieferrückstand eines Ersatzteils
15	Wo und Wie finde ich meine Prüfstelle?	Link: Prüfstelle